

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 17.08.2021

Nr. 43

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-----|
| 163. | Bekanntmachung
Dienstausweis | 2 |
| 164. | Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5
in 28359 Bremen“ | 3-5 |

Pulheim

- | | | |
|------|--|-----|
| 165. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.08.2021 über den Beschluss
zur Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 61
Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1
Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung der Aufhebungssatzung dieses
Bebauungsplanes gemäß § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
Bereich: Nordpark, westlich des Sportparkes Pulheim | 6-9 |
|------|--|-----|

Bergheim, 12.08.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 1849 von Frau Anja Baran, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die**

Firma „Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0010/20-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 27 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen vom 12.11.2020, zuletzt geändert am 08.02.2021, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 5, Flurstücke 17 und 34/16, erteilt.

Bei den Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nennleistung von 5.600 KW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m.

Genauer Standort der Windenergieanlage:

Rechtwert: 339.416
Hochwert: 5.653.702
(UTM-Koordinaten: ETRS89)
Gesamthöhe über NN: 327,7 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

vom 18.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021 (außer samstags und sonntags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70 , Raum 3 A 62		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses muss eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 erfolgen.

Stadtverwaltung Bergheim	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Bethlehemer Str. 9-11	Montag, Dienstag, Mittwoch	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
50126 Bergheim	Donnerstag:	13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Abt. Planung und Umwelt, Zimmer 190		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss zum Betreten des Rathauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/89-157 oder 89-750 erfolgen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bergheim, den 16.08.2021
Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung der Aufhebungssatzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) Bereich: Nordpark, westlich des Sportparkes Pulheim

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim für den o. g. Bereich gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.09.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der Aufhebungssatzung dieses Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 26.08.2021 bis einschließlich 16.09.2021.

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung zur Aufhebungssatzung des BP Nr. 61 Pulheim gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch i.V.m. § 2 a BauGB und der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de (und ralf.ritter@pulheim.de)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 17.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Ein-

sicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
silvia.friedrich@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

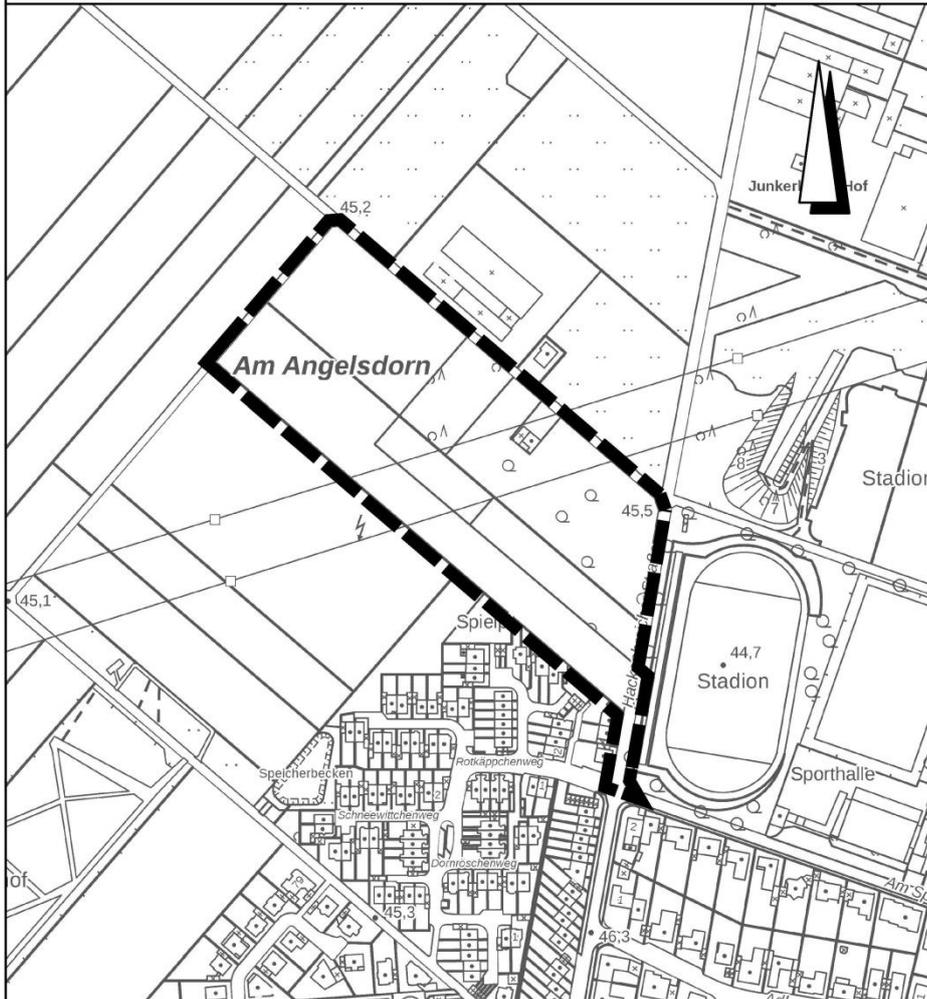
Pulheim, den 13.08.2021

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 17.08.2021
bis: 17.09.2021

BP 61 Pulheim



 Geltungsbereich

M 1:5000